

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

146. Stück, 13.09.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Septbr. 1926.) 146. Stück.

Inhalt:

Nr. 225. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. September 1926, betreffend die Erhebung von Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Kajegeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Nr. 225.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Kajegeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 8. September 1926.

I. Schleusengeld.

1. Frachtfahrzeuge, ob beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettoraumgehalt $\frac{1}{2}$ Rpf., jedoch mindestens 10 Rpf.,
 2. alleinfahrende Boote 10 " "
 3. Holzflöße 10 " "
 4. alleinfahrende Dampfer und Motorboote 10 " "
 5. Dampfer und Motorboote als Schlepper 10 " "
- jedoch nur, wenn sie nicht mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleuft werden können.

Das Durchschleusen erfolgt nach der Reihenfolge der Ankunft und der Anmeldung.

Ein Vorschleuserecht wird allen Fahrzeugen gegen Zahlung des doppelten Schleusengeldes gewährt.

Die Fahrzeuge der Wasserstraßenverwaltung haben stets das Vorschleuserecht.

II. Brückengeld.

Für alle Fahrzeuge, welche das Öffnen einer Brücke erfordern, 10 Rpf.

Diese Sätze werden erhoben

1. im Januar und Dezember von vorm. 8 bis nachm. 5 Uhr,
2. im Februar, März, Oktober und November von vorm. 7 bis nachm. 6 Uhr,
3. im April, Mai, August und September von vorm. 6 bis nachm. 7¹/₂ Uhr,
4. im Juni und Juli von vorm. 5 bis nachm. 9 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sind die doppelten Sätze an Schleusen- und Brückengeld zu zahlen.

An Sonn- und Festtagen sind die Brücken und Schleusen im Hunte-Ems-Kanal von Edewechterdamm bis Osterhausen und in den oldenburgischen Kanälen vormittags von 9 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 7 Uhr geschlossen.

Vom Schleusen- und Brückengeld sind befreit:

1. Fahrzeuge, die die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, die im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, die zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen.

Vom Brückengeld sind außerdem Motorboote und Dampfer befreit, wenn sie als Schlepper dienen, und ferner vom Schleusengeld, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden.

III. Kajegeld am Torfplatz zu Oldenburg.

Gebühr für Be- und Entladen für ein Schiff:

- | | |
|--|-----------|
| a) bis zu 30 cbm Nettoraumgehalt . . . | 50 Rpfgr. |
| b) über 30 cbm " . . . | 75 " . |

IV. Kanalgeld.

Für den cbm Nettoraumgehalt der Schiffe 1 Rpfgr.,
mindestens jedoch 20 Rpfgr.

Vom Kanalgeld sind befreit:

1. Fahrzeuge, die die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, die im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, die zu einem Schiffe gehören oder demselben leer anhängen,
4. Holzflöße,
5. Dampfer und Motorboote, wenn sie als Schlepper für Fahrzeuge dienen.

Für Dampfer und Motorboote ist ein Kanalgeld von 20 Rpfgr. zu zahlen, wenn sie allein fahren oder Flöße schleppen.

Hebestellen für das Kanalgeld sind:

1. Schleuse II bei Hundsmühlen,
2. die Chausséebrücke in Edewechterdamm,
3. die Umladestelle in Edewechterdamm, jedoch nur für die Schiffe, die die Hebestelle zu 2 nicht berührt haben,
4. die Brücke vor dem Hafen in Elisabethfehn,
5. am Ladegleis der Reichsbahnverwaltung in Elisabethfehn,
6. Schleuse IX in Osterhausen,
7. Schleuse XI im Friesoyther Kanal,
8. Schleuse XIII im Utender Kanal.

Das Kanalgeld ist bei jedesmaligem Durchfahren oder Anlegen an diese Hebestellen zu zahlen. An Sonn- und Festtagen ist die Kanalgeldhebestelle zu Ziffer 2 vormittags von 9 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 7 Uhr geschlossen.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen-, Brücken-, Kaje- und Kanalgeldes werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 *R.M.* bestraft.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1923 und 15. April 1924 treten mit der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Oldenburg, den 8. September 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.